Gesetz

über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Grenada vom 10. Juni 1982

vom 2. Juli 1982

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 10. Juni 1982 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Grenada.

8 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

83

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Grenada

Die Deutsche Demokratische Republik und Grenada haben, von. dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Herbert K r o l i k o w s k i , Staatssekretär und 1. Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Premierminister von Grenada:

Unison W h i t e m a n, *
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I Definitionen

Artikel 1

- (1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:
- "Konsularische Vertretung" ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
- 2. "Konsularbezirk" das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;

- 3. "Leiter der konsularischen Vertretung" den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- "Konsularische Amtsperson" eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- "Konsularangestellter" eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
- "Angehörige der konsularischen Vertretung" eine konsularische Amtsperson und einen Korisularangestellten;
- "Familienangehöriger" den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- 8. "Konsularräumlichkeiten" Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörende Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- "Konsulararchiv" den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung" sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- "Schiff des Entsendestaates" jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
- "Luftfahrzeug des Entsendestaates" jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.
- (2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.
- (3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind